Landkreis Börde

Externes Kreisrecht

Hauptsatzung des Landkreises Börde

Präambel:

Auf Grund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung 29.06.2022 folgende „Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 03.07.2019, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 31.03.2021, die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 01.12.2021 und die „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 02.03.2022 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Hauptsatzung des Landkreises Börde	03.07.2019	005/BLR/2019	04.09.2019 Nr. 55 / 13. Jahrgang	05.09.2019
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde	31.03.2021	0226/BLR/2021	07.07.2021 Nr. 35 / 15. Jahrgang	08.07.2021
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde	01.12.2021	0331/BLR/2021	Internet: 14.12.2021 AB: 15.12.2021, Nr. 72 / 15. Jahrgang	01.01.2022
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde	02.03.2022	0350/BLR/2022	Internet: 25.03.2022 AB: 27.03.2022 Nr. 19 / 16. Jahrgang	28.03.2022
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde	29.06.2022	0393/BLR/2022	Internet: 09.08.2022 AB: 17.08.2022 Nr. 51 / 16. Jahrgang	18.08.2022

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/ veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:
Janina Kluge
Leiterin Büro Landrat
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1201
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Hauptsatzung des Landkreises Börde

- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. ABSCHNITT
Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3 Kreistag
§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages
§ 5 Ausschüsse des Kreistages
§ 6 Beschließende Ausschüsse
§ 7 Beratende Ausschüsse
§ 8 Geschäftsordnung
§ 9 Anfragen
§ 10 Landrat
§ 11 Beigeordneter
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte
§ 13 Behindertenbeauftragter

III. ABSCHNITT
Einwohner und Bürger

§ 14 Bürgerbefragung
§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

IV. ABSCHNITT
Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

V. ABSCHNITT
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung
§ 18 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Börde".
Er hat seinen Sitz in der Stadt Haldensleben.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Börde zeigt in Rot einen reitenden silbernen Krieger, die gesenkte Knebellanze in der Rechten und mit dem Rundschild am linken Arm den oberen Teil des gegürteten Schwertes verdeckend, der gezäumte silberne Hengst schreitend auf einer zum Mäander gewundenen silbernen Schlange, deren Kopf sich am linken Schildrand abwärts in den Schildfuß senkt (Hornhausener Reiter).

(2) Die Flagge des Landkreises Börde zeigt in rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querformat: Streifen waagerecht verlaufend) mittig das Landkreiswappen.

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis Börde".

II. ABSCHNITT
Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3
Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages" bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages".

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – von Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Dezernaten übertragen ist oder übertragen wird im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgeltes bei

einem tariflich Beschäftigten in der Funktion einer Dezernatsleitung,

2. die Bestellung und Abberufung oder die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landrat,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 EURO übersteigt,

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 100.000 EURO übersteigt,

5a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt,

5b) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt,

7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 EURO übersteigt,

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EURO übersteigen.

§ 5
Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließende Ausschüsse:

   - Kreisausschuss
     als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und des Vergabewesens, als Ausschuss für Angelegenheiten des Finanz-, des Haushaltswesens und der Rechnungsprüfung, als Ausschuss für übergemeindliche Angelegenheiten des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Hilfeleistung sowie als Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten,

   - Jugendhilfeausschuss,

2. beratende Ausschüsse:

   - Ausschuss für Kreisentwicklung und Finanzen
     als Ausschuss für Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens und der Kreisentwicklung, einschließlich der Umsetzung und Fortschreibung des integrierten Kreisentwicklungskonzeptes,

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
  als Ausschuss für Angelegenheiten der Bildung, der Kultur, des Sportes, des Sozial- und des Gesundheitswesens sowie zu Themen der Migration,

- Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt
  als Ausschuss für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und -entwicklung, der Beteiligungen, für Baumaßnahmen an kreislich baulichen Anlagen und Liegenschaften des Landkreises, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft, des Tourismus und der Regionalentwicklung.

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seine allgemeine Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - von Beamten und tariflich Beschäftigten soweit ihnen die Leitung von Ämtern, Eigenbetrieben oder Einrichtungen des Landkreises übertragen ist oder übertragen wird im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgeltes bei einem tariflich Beschäftigten in der Funktion der Leitung eines Amtes, Eigenbetriebes oder Einrichtung des Landkreises,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000 EURO übersteigt,

3. die Zustimmung zu nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze, wenn deren Höhe im Einzelfall 15.000 EURO übersteigt,

4. a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 5 a genannten Wertgrenze,

   b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 5 b genannten Wertgrenze, wenn deren Höhe im Einzelfall 1.000 EURO übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 7 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 60.000 EURO übersteigt,

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bis zu der in § 4 Ziff. 8 genannten Wertgrenze, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt,

7. Vergaben von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Höhe von 250.000 EURO übersteigt,

8. Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergabeverordnung (VgV) ab Erreichen des jeweils gültigen Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),

9. die Entscheidungen über Widersprüche der kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht der Eigenbetrieb zuständig ist.

(3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7
Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus dreizehn ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftlich bzw. elektronisch oder in der Sitzung des Kreistages mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.

(2) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten Außenstehender

Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 10
Landrat

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und tariflich Beschäftigten sowie die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgeltes bei einem tariflich Beschäftigten, soweit nicht Kreisausschuss bzw. Kreistag zuständig sind und

2. die in § 4 Ziff. 3, 5b und Ziff. 6 bis 8 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort sowie die in § 6 Abs. 2 Satz 4, Ziff. 2, 3, 4b und Ziff. 5 bis 8 festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 11
Beigeordneter

Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 13
Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
Einwohner und Bürger

§ 14
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT
Bekanntmachungen

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages, bekannt gegeben. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ und am Mittwoch in der Zeitung „WochenSpiegel“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.

(2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in einem Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekannt zu machenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de; Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.landkreis-boerde.de; Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de; Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Aushangkästen der Kreisverwaltung des Landkreises Börde an den Verwaltungsgebäuden Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben und Triftstraße 9 - 10 in 39387 Oschersleben (Bode) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

V. ABSCHNITT
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.